

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Isenbüttel (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVbl. S. 359), in den jeweils geltenden Fassungen, wird auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 26.09.2024 für das Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel Folgendes verordnet:

§ 1 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Ausführung des Winterdienstes nach § 3 der Verordnung. Bei Glätte sind Gehwege, Gehbahnen und gemeinsame Rad- und Gehwege zu bestreuen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Hinsichtlich der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind die Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Isenbüttel vom 26.09.2024 zu beachten.

(3) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Kommt dieser Dritte der Verpflichtung nicht nach, ist stattdessen der nach o. g. Straßenreinigungssatzung Verpflichtete gehalten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gehbahnen, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinn sind auch Wege, die nach Breite und Ausbau nicht oder nur von Anliegern befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege). Die farbliche Gestaltung der Gehbahnen und -wege ist für die Straßenreinigung unerheblich.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte, diese wird von der jeweiligen Gemeinde ausgeführt.

(3) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, ist

sie jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch werktags zwei Mal im Monat bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.

(4) Die Reinigungspflicht der durch die Straßenreinigungssatzung verpflichteten Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf Fahrbahnbestandteile, nämlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

(5) Die Reinigungspflicht der Grünstreifen hat zu erfolgen, wenn dieser eine Verkehrsbedeutung hat, d.h. wenn sich rechts an ihm ein Gehweg, eine Gehbahn oder ein Radweg anschließt. Darunter fallen keine grünpflegerischen oder gärtnerischen Maßnahmen wie das Bepflanzen, Düngen, Beschneiden, Wässern oder Mähen.

(6) Die Reinigung der Buswartehäuschen und des Einstiegsbereiches der Passagiere an Bushaltestellen auf Länge des Kasseler Bordes (weiß markiertes Bord), in einer Tiefe von 1,00 m, sowie die Gosse obliegt den Gemeinden.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Gehwege und Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg oder eine Gehbahn nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege und Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (Splitt, Granulat) so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg oder eine Gehbahn nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, einem Radweg, einem Gehweg oder einer Gehbahn gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(5) Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs seitens der jeweiligen Gemeinde so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrenloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

Dies betrifft den Bereich der Buswartehäuschen und den Einstiegsbereich der Passagiere auf gesamter Länge des Kasseler Bordes (weiß markiertes Bord), in einer Tiefe von 1,00 m, sowie die Gosse. Sofern Gehwege und Gehbahnen breiter als 2,00 m sind schaffen die Gemeinden eine Zuwegung zum Einstiegsbereich vom geräumten Bereich der Anlieger.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach dieser Verordnung ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien, Salze und Asche nicht verwendet werden. Streusalz nur

a) in extremen Ausnahmefällen (z.B. bei eisbildendem Regen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und

b) an gefährlichen Stellen, auf Gehwegen und Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf-, und Abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusatz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und Gehbahnen einschließlich Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Abs. 1 NPOG.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Verkündigungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel in Kraft.

Die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 20.02.1997 mit Änderungsverordnungen vom 04.12.2003 und 12.12.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Verordnung tritt spätestens am 30.06.2035 außer Kraft.

Isenbüttel, 26.09.2024

Der Samtgemeindebürgermeister


Gaus